Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

02.10.1986 - Drucksache 11/729

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/729
02. 10. 86

Mitteilung des Senats vom 30. September 1986

Gesetz über das Studentenwerk Bremen

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über das Studentenwerk Bremen mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Das Studentenwerksgesetz soll das Gesetz über das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Juni 1972 (Brem.GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1975 (Brem.GBl. S. 296), ablösen, das sich infolge der zwischenzeitlich im bremischen Hochschulbereich eingetretenen Veränderungen in einigen Teilen als nicht mehr sehr praktikabel erwiesen hat.

Das Sozialwerk, die Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen sowie deren Studentenschaften haben Gelegenheit erhalten, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 28. August 1986 einstimmig gebilligt.

Der Senat hat an dem der Beschlußfassung der Deputation für Wissenschaft und Kunst zugrunde liegenden Text des Entwurfs Änderungen vorgenommen, die § 7 (Zusammensetzung des Vorstands) und § 9 (Verfahrensgrundsätze) betreffen.

Dem Vorstand sollen nunmehr neben zwei Studenten und einem Vertreter der Hochschulen oder der Bediensteten beim Studentenwerk ein Professor und ein leitender Beamter der Verwaltungen der Hochschulen angehören. Nach der von der Deputation für Wissenschaft und Kunst beschlossenen Fassung des § 7 Abs. 1 war insoweit vorgesehen, daß dem Vorstand ein Professor oder ein leitender Beamter angehört. Nach Auffassung des Senats ist die von ihm vorgeschlagene Zusammensetzung des Vorstands notwendig, um die Handlungsfähigkeit dieses Organs zu erhöhen und gleichzeitig eine adäquate Repräsentanz der Gruppen im Vorstand sicherzustellen. Der leitende Beamte der Verwaltungen der Hochschulen soll von den Rektoren benannt werden. Als Folgeänderung ist die in § 9 Abs. 1 Satz 2 enthalten gewesene Regelung, daß bei Stimmengleichheit im Vorstand die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, die zur Auflösung von Patt-Situationen bei einer Anzahl von vier Mitgliedern im Vorstand notwendig war, gestrichen worden.

Das Gesetz verursacht keine Mehrkosten.

Gesetz über das Studentenwerk Bremen (Studentenwerksgesetz — StWG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Rechtsstellung

(1) Das Studentenwerk Bremen ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bremen.

(2) Das Studentenwerk kann sich eine Satzung geben.

(3) Das Studentenwerk ist berechtigt, Dienstsiegel mit dem mittleren bremischen Wappen zu führen.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Studentenwerks ist die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studenten derjenigen Hochschulen, auf die das Bremische Hochschulgesetz unmittelbar Anwendung findet.

(2) Das Studentenwerk kann mit Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst seine Leistungen und Einrichtungen auch anderen als den in Absatz 1 genannten Personen zur Verfügung stellen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 nicht beeinträchtigt wird und keine Mehrkosten entstehen.

(3) Die Aufgaben des Studentenwerks werden im Rahmen der Gesetze als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit es sich nicht um staatliche Angelegenheiten handelt.

(4) Das Studentenwerk nimmt die Personalangelegenheiten der bei ihm tätigen Bediensteten im Rahmen der Aufgaben des Dienstvorgesetzten sowie die Funktion eines Amtes für Ausbildungsförderung als staatliche Angelegenheiten wahr. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst kann dem Studentenwerk weitere staatliche Angelegenheiten übertragen. In staatlichen Angelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden.

(5) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst kann nach Anhörung des Studentenwerks bestimmen, daß das Studentenwerk sich bei der Erledigung bestimmter Aufgaben der Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu bedienen hat.

(6) Die Freie Hansestadt Bremen stellt dem Studentenwerk die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen zur Verfügung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die wirtschaftlichen Einrichtungen des Studentenwerks sind so einzurichten und zu führen, daß sie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze dienen.

(2) Etwaige Überschüsse einzelner Einrichtungen dürfen nur für die Aufgaben des Studentenwerks einschließlich einer angemessenen Rücklage verwendet werden.

(3) Das Studentenwerk ist von der Entrichtung von Verwaltungs- und Gerichtskosten befreit.

§ 4

Organe

Die Organe des Studentenwerks sind:

— der Verwaltungsrat,

— der Vorstand,

— der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. acht Vertretern der Studenten, davon vier von der Universität Bremen, zwei von der Hochschule Bremen, einer von der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik und einer von der Hochschule Bremerhaven,
2. sechs Vertretern der Hochschulen, die hauptberuflich tätige Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Hochschulen sind, davon zwei von der Universität Bremen, zwei von der Hochschule Bremen, einer von der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik und einer von der Hochschule Bremerhaven,
3. zwei Vertretern der Bediensteten beim Studentenwerk.

(2) Die Studenten werden von den Studentenräten der Studentenschaften gewählt; die Vertreter der Hochschulen werden im Akademischen Senat der jewei-

ligen Hochschule ohne Beteiligung der studentischen Mitglieder gewählt; die Vertreter der Bediensteten beim Studentenwerk werden von den Bediensteten beim Studentenwerk gewählt.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl neuer Mitglieder im Amt.

(4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet vorzeitig, wenn das Mitglied

1. sein Amt niederlegt,
2. in den Vorstand gewählt wird,
3. aus der Hochschule, der Studentenschaft oder dem Studentenwerk ausscheidet.

An seine Stelle tritt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, das gleichzeitig mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats zu wählen ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

Aufgaben des Verwaltungsrats sind:

1. den Vorstand zu wählen und nach § 7 Abs. 3 abzuwählen,
2. dem Senat der Freien Hansestadt Bremen auf Vorschlag des Vorstands Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers zu machen,
3. über den mehrjährigen Entwicklungsplan des Studentenwerks unter Berücksichtigung der bremischen Hochschul- und Finanzplanung zu beschließen,
4. den Jahresbericht des Geschäftsführers mit der Stellungnahme des Vorstands entgegenzunehmen,
5. den vorgelegten Wirtschaftsprüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
6. eine Satzung des Studentenwerks mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zu beschließen.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. einem Professor,
2. einem leitenden Beamten der Verwaltungen der Hochschulen,
3. einem Vertreter der Hochschulen oder der Bediensteten beim Studentenwerk,
4. zwei Studenten.

Das Mitglied nach Nummer 1, das über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf wirtschaftlichem Gebiet verfügen soll, ist der Vorsitzende des Vorstands. Es wird von den Mitgliedern des Verwaltungsrats aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt, der von den Rektoren der Hochschulen aufgestellt wird und drei Personen umfassen soll. Das Mitglied nach Nummer 2 wird von den Rektoren benannt. Das Mitglied nach Nummer 3 wird von den Mitgliedern des Verwaltungsrats nach § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, die Mitglieder nach Nummer 4 von den Mitgliedern des Verwaltungsrats nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gewählt.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Vorstands beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstands bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl neuer Mitglieder im Amt.

(3) Der Vorstand kann in seiner Gesamtheit dadurch abgewählt werden, daß für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorstand gewählt wird.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vorzeitig, wenn das Mitglied

1. sein Amt niederlegt,
2. aus der Hochschule, der Studentenschaft oder dem Studentenwerk ausscheidet.

An seine Stelle tritt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, das gleichzeitig mit den Mitgliedern zu wählen ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(5) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil und bereitet diese vor. Er kann sich dabei von dem stellvertretenden Geschäftsführer vertreten lassen.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

(1) Aufgaben des Vorstands sind:

1. allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung zu erlassen und ihre Einhaltung durch den Geschäftsführer zu überwachen,
2. über Rechtsgeschäfte nach § 15 zu beschließen,
3. der Freien Hansestadt Bremen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes und der vergleichbaren Angestellten vorzuschlagen,
4. unter Berücksichtigung der bremischen Hochschul- und Finanzplanung einen mehrjährigen Entwicklungsplan des Studentenwerks aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen,
5. den jährlichen Wirtschaftsplan zu beschließen,
6. die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Geschäftsführers entgegenzunehmen und diese sowie den Wirtschaftsprüfungsbericht mit einer Stellungnahme dem Verwaltungsrat vorzulegen,
7. einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen,
8. die Entlastung des Geschäftsführers vorzunehmen.

(2) Durch die Satzung können dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 9

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Verwaltungsrat und der Vorstand sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Ist das Organ nicht beschlußfähig, kann nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes eine zweite Sitzung einberufen werden, in der das Organ in jedem Fall beschlußfähig ist; bei der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind außer bei der Beratung von Personalangelegenheiten öffentlich.

(4) Verwaltungsrat und Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer werden vom Senat der Freien Hansestadt Bremen bestellt.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands entscheidet der Verwaltungsrat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder über den Vorschlag des Studentenwerks für den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer. Der Wahlvorschlag des Vorstands für den Geschäftsführer, der drei Personen umfassen soll, ist nach öffentlicher Ausschreibung vom Vorstand aufzustellen und dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst zuzuleiten, der eine Stellungnahme abgeben kann. Erhält im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn auch in diesem

Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats erreicht, sind damit beide Bewerber dem Senat zur Bestellung vorgeschlagen.

(3) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands dem Senat die Abberufung des Geschäftsführers oder des stellvertretenden Geschäftsführers vorschlagen, wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats dies in geheimer Abstimmung beschließt. § 11 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Der Geschäftsführer führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Vorstands die Geschäfte des Studentenwerks in eigener Verantwortung und berichtet dem Vorstand. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach diesem Gesetz oder aufgrund einer Satzung gemäß § 8 Abs. 2 ein anderes Organ zuständig ist.

(5) Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Geschäftsführer schlägt der Freien Hansestadt Bremen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter vor, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Vorstand zuständig ist.

(7) Der Geschäftsführer legt dem Vorstand rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes vor. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres legt er dem Vorstand die Jahresrechnung und den Jahresbericht vor.

(8) Der Geschäftsführer muß Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des Vorstands, die er mit dem geltenden Recht, insbesondere mit Rücksicht auf § 12 Abs. 1, für unvereinbar hält, innerhalb von zwei Wochen beanstanden. Hält der Verwaltungsrat oder der Vorstand den Beschluß aufrecht, so entscheidet der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 11

Personalwesen

(1) Die beim Studentenwerk tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen. Sie werden auf Vorschlag des Studentenwerks eingestellt. Sofern kein personeller Vorschlag des Studentenwerks vorliegt, kann der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst nach Herstellung des Benehmens mit dem Studentenwerk der obersten Dienstbehörde die Entscheidung über eine Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Entlassung oder eine andere persönliche Angelegenheit vorschlagen. Die Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Beamten beim Studentenwerk. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Satz 1 gilt entsprechend für die übrigen Bediensteten beim Studentenwerk.

§ 12

Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

(2) Das Studentenwerk stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Freien Hansestadt Bremen.

(3) Die Jahresrechnung und die Wirtschaftsführung werden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt; diesem ist eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts zuzuleiten.

§ 13

Finanzierung

Das Studentenwerk erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch:

1. Beiträge und Nutzungsentgelte,

2. Einnahmen aus den Wirtschaftsbetrieben, der Bereitstellung von Wohnraum für Studenten und sonstige Einnahmen,

3. Erstattung der durch die Wahrnehmung der Funktion eines Amtes für Ausbildungsförderung und durch die Wahrnehmung der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 übertragenen staatlichen Angelegenheiten entstehenden Kosten,

4. Zuwendungen der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen ausgewiesenen Mittel und nach Maßgabe der dazu beschlosssenen Auflagen sowie der Bewilligungsbedingungen und der Bewilligungsauflagen.

§ 14

Beiträge und Nutzungsentgelte

(1) Das Studentenwerk erhebt für die Erfüllung seiner Aufgaben von den Studenten der Hochschulen Beiträge. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks unter Berücksichtigung der Zuwendungen des Landes gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn eines jeden Semesters. Immatrikulation und Rückmeldung an den Hochschulen setzen die Entrichtung des Studentenwerksbeitrages voraus. Die Hochschulen unterrichten das Studentenwerk über Exmatrikulationen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Höhe des Beitrags, den Kreis der Beitragspflichtigen, einschließlich einer generellen oder Einzelfallfreistellung, sowie die Art des Einzugs regelt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Studentenwerks durch eine Beitragsordnung.

(4) Das Studentenwerk erhebt von den Benutzern für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal ein angemessenes Nutzungsentgelt. Das Nähere kann der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Studentenwerks durch Entgeltordnungen regeln.

(5) Auf das Studentenwerk findet das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 15

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Das Studentenwerk bedarf der Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst für:

1. die Aufnahme von Darlehen sowie Kassen- und Betriebsmittelkrediten,

2. Darlehenshingaben, ausgenommen Stipendien und Studentendarlehen,

3. Übernahme von Bürgschaften und Leistungen von Sicherheiten, ausgenommen zugunsten von Studenten,

4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

5. Verfügungen über Vermögen des Studentenwerks, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

6. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer Last verknüpft sind oder voraussichtlich verhältnismäßig hohe Aufwendungen zur Folge haben.

§ 16

Aufsicht und Genehmigung

(1) Das Studentenwerk untersteht in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst. In staatlichen Angelegenheiten unterliegt das Studentenwerk der Fachaufsicht des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst oder einer anderen zuständigen Behörde. Die Aufsicht nach den Sätzen 1 und 2 erstreckt sich auch darauf, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Hinsichtlich der Aufsichtsmittel gilt § 111 Abs. 2 bis 8 des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechend.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Die Genehmigung kann widerrufen werden.

(3) Die Satzung, die Beitragsordnung und die Entgeltordnungen sind im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Rechtsnachfolger des bisherigen Sozialwerks für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen — Anstalt des öffentlichen Rechts — ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studentenwerk Bremen.

(2) Die bisherigen Bediensteten beim Sozialwerk werden Bedienstete beim Studentenwerk. Der bisherige Geschäftsführer des Sozialwerks wird Geschäftsführer des Studentenwerks; entsprechendes gilt für den stellvertretenden Geschäftsführer.

(3) Unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Wahlen zum Verwaltungsrat und Vorstand des Studentenwerks durchgeführt. Bis zum Abschluß dieser Wahlen werden die Aufgaben des Verwaltungsrats und Vorstands nach diesem Gesetz durch den bisherigen Verwaltungsrat und Vorstand des Sozialwerks wahrgenommen.

(4) Die aufgrund des Sozialwerksgesetzes erlassene Beitragsordnung bleibt bis zum Erlaß einer Beitragsordnung nach § 14 Abs. 3 für das Studentenwerk Bremen in Kraft.

(5) Die Wahl des Personalrates findet entsprechend § 23 Abs. 2 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes erst im nächsten Wahljahr statt. Bis zum Beginn der Amtszeit des gewählten Personalrates gilt der bisherige Personalrat beim Sozialwerk als Personalrat des Studentenwerks.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1975 (Brem.GBl. S. 353 — 221-g-1) außer Kraft.

Begründung

A. **Allgemeines**

Seit Erlaß des Gesetzes über das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Sozialwerksgesetz — SWG) vom 20. Juni 1972 (Brem.GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1975 (Brem.GBl. S. 296), haben sich, insbesondere durch das Inkrafttreten des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) vom 14. November 1977, die rechtlichen und strukturellen Verhältnisse im bremischen Hochschulbereich erheblich verändert.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, soll das Sozialwerksgesetz durch ein Studentenwerksgesetz abgelöst werden. Durch das neue Gesetz wird der Rechtsrahmen für das künftige Studentenwerk den für die Hochschulen geltenden Bestimmungen des BremHG angepaßt, soweit dies nötig und sinnvoll erscheint. Darüber hinaus sind weitere Änderungen notwendig, die aus den bei der Anwendung des bisherigen Gesetzes gemachten Erfahrungen resultieren.

Soweit das Studentenwerksgesetz wesentliche Änderungen gegenüber den Regelungen des Sozialwerksgesetzes vorsieht, werden diese in der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Vorschriften erläutert.

B. **Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1

Mit der Bestimmung in Absatz 1 wird entsprechend den Regelungen in den anderen Bundesländern und auch anknüpfend an den Status des Sozialwerks das

Studentenwerk als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert. Die neue Bezeichnung „Studentenwerk", die der ländereinheitlichen Terminologie für derartige Einrichtungen entspricht, wurde gewählt, weil das Studentenwerk seine Fürsorge ausschließlich auf Studenten ausrichten soll und nicht mehr, wie das bisherige Sozialwerk, auch auf die anderen Mitglieder der Hochschulen (siehe dazu Begründung zu § 2 Abs. 1).

Absatz 2 eröffnet dem Studentenwerk die Möglichkeit, sich insbesondere zur Regelung seiner inneren Ordnung eine Satzung zu geben. Im Gegensatz zu § 3 Abs. 2 Sozialwerksgesetz besteht jedoch keine Verpflichtung zum Erlaß einer Satzung, weil davon auszugehen ist, daß das Studentenwerk — ebenso wie schon das Sozialwerk — aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auch ohne Satzung arbeitsfähig sein wird.

Zu § 2

Absatz 1 begrenzt den Kreis der Förderungsberechtigten auf die Studenten der Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik sowie der Hochschule Bremerhaven. Nach § 2 Abs. 2 Sozialwerksgesetz konnten auch nichtstudentische Mitglieder der Hochschulen gegen Entrichtung von Beiträgen Anspruch auf Förderung durch das Sozialwerk erlangen. Da von dieser Möglichkeit so gut wie kein Gebrauch gemacht wurde, soll sie künftig entfallen. Ebenfalls ausgegrenzt aus dem Kreis der Förderungsberechtigten sind die Studenten der Hochschulen für Öffentliche Verwaltung. Diese sind zugleich Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen und befinden sich von daher in einer mit den anderen Studenten nicht vergleichbaren wirtschaftlichen und sozialen Lage, weshalb eine zusätzliche Förderung durch das Studentenwerk nicht angezeigt ist.

Absatz 2 bestimmt entsprechend der bisherigen Praxis, daß das Studentenwerk seine Leistungen und Einrichtungen im Sinne einer optimalen Ausnutzung auch anderen Personen als den Studenten der Hochschulen nach dem BremHG zur Verfügung stellen kann. Als „andere Personen" kommen beispielsweise in Betracht: Nichtstudentische Mitglieder der Hochschulen, Bedienstete des Sozialwerks, Teilnehmer von in den Hochschulen stattfindenden Tagungen, Studenten der Hochschule für Öffentliche Verwaltung, ausländische Studenten, soweit sie nicht schon durch Absatz 1 erfaßt sind. Wenn das Erbringen von Leistungen an oder die Nutzung von Einrichtungen durch „andere Personen" die Primäraufgaben des Studentenwerks beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, so ist zuvor die Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst einzuholen.

Absatz 2 stellt klar, daß Personalangelegenheiten und die Funktion eines Amtes für Ausbildungsförderung als staatliche Angelegenheiten wahrgenommen werden, wobei zur Wahrnehmung der letztgenannten Aufgabe entsprechend § 40 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlich ist, daß ein Bediensteter beim Studentenwerk die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben muß.

Zu § 5

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats soll mit dem Ziel einer effektiveren Wahrnehmung der Aufgaben um die Hälfte reduziert und die Amtszeit der Mitglieder entsprechend § 97 Abs. 4 Satz 1 BremHG festgelegt werden.

Zu § 6

Durch eine Verlagerung von Aufgaben vom Verwaltungsrat auf den Vorstand soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Verwaltungsrat in der Vergangenheit mehrfach seine gesetzlichen Aufgaben nicht wahrgenommen hat. Dies gilt insbesondere für die Beschlußfassung zum Wirtschaftsplan. Deshalb soll für diese Aufgabe und auch für die Benennung des Wirtschaftsprüfers künftig der Vorstand zuständig sein.

Zu § 7

Da wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstands eine erhebliche Rolle spielen, bestimmt Absatz 1 Satz 2, daß der Vorstandsvorsitzende, der Professor sein muß, über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen soll. Hierbei handelt es sich um ein Qualifikations-

erfordernis, dessen Vorliegen von den Rektoren bei der Aufstellung des Wahlvorschlags gemäß Absatz 1 Satz 3 zu beachten ist.

Um darüber hinaus die Handlungsfähigkeit des Vorstands zu verbessern, wird bestimmt, daß diesem Organ auch ein leitender Beamter der Verwaltungen der Hochschulen angehören muß, wobei der Begriff „Beamter" nicht im staatsrechtlichen Sinne zu verstehen ist, d. h. die Rektoren können auch einen Angestellten benennen.

Zu § 9

Außer Beschlußregelungen enthielt das Sozialwerksgesetz keine Verfahrensgrundsätze. Diese sollen deshalb in Anlehnung an die Regelungen in § 101 Abs. 1 und 3 BremHG neu aufgenommen werden.

Zu § 10

In Absatz 2 soll das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags des Vorstands für den Gewerkschaftsführer nach dem Vorbild des § 83 Abs. 1 BremHG neu geregelt werden. Die schon in § 10 Abs. 6 Sozialwerksgesetz enthaltene Beanstandungspflicht des Geschäftsführers bei Rechtsverstößen der Kollegialorgane soll gemäß Absatz 8 Satz 1 künftig auch für solche Fälle gelten, in denen der Geschäftsführer gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des Vorstands Bedenken hat, weil gegen die in § 12 Abs. 1 aufgeführten Grundsätze verstoßen wurde. Bei einem Beharrungsbeschluß soll nicht mehr der Senat der Freien Hansestadt Bremen, sondern der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst entscheiden (Absatz 8 Satz 2).

Zu § 11

Diese Vorschrift faßt die bisher in § 4 und § 10 Abs. 4 Sozialwerksgesetz enthaltenen Bestimmungen zusammen und regelt darüber hinaus in Wahrung der verfassungsmäßigen Kompetenzen des Senats entsprechend § 16a Abs. 2 BremHG das staatliche Entscheidungsrecht in persönlichen Angelegenheiten der beim Studentenwerk tätigen Bediensteten für die Fälle, in denen entsprechende Vorschläge des Studentenwerks nicht vorliegen.

Zu § 12

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß das Studentenwerk als Behörde mit staatlichen Auftragsangelegenheiten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten hat. Davon unberührt bleibt die schon in § 15 Abs. 1 Sozialwerksgesetz enthaltene Bestimmung, daß für das Studentenwerk als Wirtschaftsbetrieb bei der Wirtschaftsführung und bei dem Rechnungswesen kaufmännische Grundsätze Anwendung finden (Absatz 1 Satz 1).

Zu § 14

Absätze 1 und 3 enthalten Kriterien, die bei der Bemessung der Höhe des von den Studenten zu zahlenden Studentenwerksbeitrags zu berücksichtigen sind, und regeln die Inhalte der vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Studentenwerks zu erlassenden Beitragsordnung.

Die für die Leistungen des Studentenwerks während der üblichen Öffnungszeiten, insbesondere von Mensen und Cafeterien, zu zahlenden Preise sind bereits so kalkuliert, daß darin ein Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der entsprechenden Einrichtungen und von Personal enthalten ist. Für darüber hinausgehende Inanspruchnahmen, z. B. in Form von Abendveranstaltungen, die einen das normale Maß übersteigenden finanziellen Aufwand durch Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personal u. ä. erfordern, ist nach Maßgabe des Absatz 4 von den Benutzern ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

Zu § 16

Absatz 1 regelt nach dem Vorbild der für die Hochschulen geltenden Bestimmungen des BremHG, daß nicht mehr der Senat, sondern der Senator für Bildung,

Wissenschaft und Kunst Rechtsaufsichtsinstanz ist und daß die für die Hochschulen geltenden Aufsichtsmittel auf das Studentenwerk entsprechende Anwendung finden. Wenn das Studentenwerk die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht beachtet, soll im Wege der Aufsicht eingegriffen werden können.

Zu § 17

§ 17 enthält die notwendigen Übergangsregelungen.

Druck: Anker-Druck Bremen